

E H R E N O R D N U N G

des KVBW

Diese Ehrenordnung des KVBW wurde von der Mitgliederversammlung am 7.11.1987 beschlossen, am 26. März 2023 vom erweiterten KVBW-Präsidium vorläufig geändert und enthält folgende Bestimmungen:

§ 1 Ehrungen

1. Der Karateverband Baden-Württemberg kann zur Würdigung besonderer Verdienste um die Pflege oder Verbreitung des Karate

- a) Ehrenvorsitzende ernennen,
- b) das Verbandsehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold verleihen,
- c) Ehrenurkunden ausstellen.

2. Alle Ernennungen und Verleihungen werden durch Urkunden bestätigt.

§ 2 Ehrenvorsitzende

1. Zum Ehrenpräsidenten kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt nur ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des Karateverbandes Baden-Württemberg über mehrere Amtsperioden besonders verdienstvoll geführt hat.

2. Der Ehrenpräsident ist zu allen Veranstaltungen des Karateverbandes Baden-Württemberg einzuladen. Er ist beratendes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.

3. Ehrenpräsidenten erhalten stets das Verbandsehrenzeichen in Gold.

4. Es darf immer nur ein Ehrenpräsident vorhanden sein.

5. Über Ausnahmen entscheidet das erweiterte Präsidium.

§ 3 Verbandsehrenzeichen

1. Durch die Verleihung des Verbandsehrenzeichens können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich um das Karate, insbesondere um die Aufgaben und die Organisation des Verbandes oder durch herausragende sportliche Leistungen besondere Verdienste, erworben haben.

2. Die Verleihung des Verbandsehrenzeichens in Bronze setzt eine zehnjährige Tätigkeit oder sportliche Aktivität mit Erfolgen mindestens auf Bundesebene im Bereich des Karateverbandes Baden-Württemberg voraus. Als Tätigkeiten gelten das Amt des/der Vereins-/Abteilungs vorsitzenden oder Abteilungs-BereichsleiterIn Karate, die mit dem KVBW zusammenarbeiten.

3. Voraussetzung für die Verleihung des silbernen Verbandsehrenzeichens ist zusätzlich der Besitz des Verbandsehrenzeichens in Bronze. Voraussetzung für die Verleihung des Verbandsehrenzeichens in Gold ist zusätzlich der Besitz desjenigen in Silber.

4. Über Ausnahmen entscheidet das erweiterte Präsidium.

§ 4 Ehrenurkunden

1. Mitgliedsvereine und Karateschulen können im Zusammenhang mit Jubiläen - 25 Jahren und jeweils weiteren 25 Jahren - durch Verleihung einer Ehrenurkunde geehrt werden.

2. Ehrenurkunden können auch zur Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Karate an Persönlichkeiten außerhalb des Verbandes verliehen werden.

§ 5 Antragstellung/Zuständigkeit

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, Organe und Gremien des Verbandes.
2. Ehrevorschläge sind von den Mitgliedern und Verbandsgremien schriftlich beim Geschäftsführer einzureichen.
3. Über die Verleihung der jeweiligen Auszeichnung entscheidet das erweiterte Präsidium.

§ 6 Veröffentlichung

Die Ehrungen sind im offiziellen Informationsorgan des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 7 Aberkennung

1. Ehrungen können durch das erweiterte Präsidium widerrufen werden, wenn ihre Träger sich schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen des Karate-Verbandes Baden-Württemberg schuldig gemacht haben oder wenn sie rechtswirksam aus dem Verband ausgeschlossen sind.
2. Bei Verlust der Amtsfähigkeit (§45 StGB) gilt eine erfolgte Ehrung ohne weiteres als widerrufen.
3. Verbandsehrenzeichen und Urkunden sind nach erfolgtem Widerruf zurückzugeben.